

Heuking Kühn Lüer Wojtek • Magnusstraße 13 • 50672 Köln

Gerhard Deiters  
Rechtsanwalt

T +49 (0)221 20 52-426  
F +49 (0)221 20 52-1  
g.deiters@heuking.de

Assistentin:  
Nicole Knein  
n.knein@heuking.de

Magnusstraße 13  
50672 Köln  
www.heuking.de

---

Bitte stets angeben:  
5132/Social\_Plugins

---

Köln, 30.09.2011

## Stellungnahme zur Entschließung der Landesdatenschutzbeauftragten in Bezug auf die Einbindung von Social Plugins in Internetseiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem Vortrag auf den evolver cubedays 2011 am 23.09.2011 fasse ich die diesbezüglich neuen Entwicklungen der letzten Tage noch einmal kurz zusammen:

In seiner Pressemitteilung vom 19.08.2011 hatte der Landesdatenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein Betreibern von Internetseiten, welche so genannte *Social Plugins* von *Facebook* (z.B. "Like it"-Button) in ihre Internetauftritte einbinden oder auch so genannte *Fanpages* betreiben, vorgeworfen, gegen geltendes deutsches Datenschutzrecht zu verstoßen. Hintergrund ist der, dass die *Social Plugins* von *Facebook* (aber auch von anderen so genannten *Sozialen Netzwerken*) bereits beim Aufruf der Seite Nutzerdaten an *Facebook* in die USA senden, selbst wenn der Nutzer nicht aktiv das *Social Plugin* betätigt. Des Weiteren wurde bzw. wird *Facebook* vorgeworfen, Nutzerprofile anzulegen und diese ggf. auch an Dritte zu veräußern. *Facebook* hat dies zu großen Teilen stets bestritten, kürzlich erst mit Stellungnahme vom 16.09.2011.

Für Verunsicherung hat die Pressemitteilung vom 19.08.2011 insbesondere bei Betreibern von Internetseiten gesorgt, da diese als Verantwortliche für die unterstellten Datenschutzverstöße bezeichnet wurden und - soweit sie ihren Sitz in Schleswig-Holstein

haben - aufgefordert sind, bis Ende September *Social Plugins* von *Facebook* (z.B. "Like it"-Button) aus den Internetauftritten zu entfernen bzw. *Fanpages* nicht weiter zu betreiben. Insbesondere die Androhung von Bußgeldern und Untersagungsverfügungen im Einzelfall sind bei vielen Unternehmen auf Unverständnis gestoßen, da es aktuell kaum eine Alternative zur Nutzung von *Social Plugins* und *Fanpages* gibt, will man nicht einen Reichweitennachteil gegenüber Wettbewerbern haben.

Um ein gemeinsames Vorgehen zu vereinbaren, haben sich die Landesdatenschutzbeauftragten am 28./29.09.2011 u.a. zu dieser Thematik beraten und eine Entschießung veröffentlicht. Demzufolge scheint der Einsatz von *Social Plugins* (nicht nur von *Facebook*) aus der Sicht der Datenschutzbehörden nur schwer mit deutschem Datenschutzrecht in Einklang zu bringen. Wörtlich heißt es in der Entschießung:

*"Die Konferenz stellt insbesondere fest, dass die direkte Einbindung von Social-Plugins beispielsweise von Facebook, Google+, Twitter und anderen Plattformbetreibern in die Webseiten deutscher Anbieter ohne hinreichende Information der Internet-Nutzenden und ohne Einräumung eines Wahlrechtes nicht mit deutschen und europäischen Datenschutzstandards in Einklang steht. Die aktuelle von Social-Plugin-Anbietern vorgesehene Funktionsweise ist unzulässig, wenn bereits durch den Besuch einer Webseite und auch ohne Klick auf beispielsweise den „Gefällt-mir“-Knopf eine Übermittlung von Nutzendendaten in die USA ausgelöst wird, auch wenn die Nutzenden gar nicht bei der entsprechenden Plattform registriert sind."*

Da die Informationspolitik der Betreiber von *Sozialen Netzwerken* eine ausreichende Information des Nutzers nur selten ermöglicht, scheinen die von den Datenschutzbehörden aufgestellten Voraussetzungen kaum erfüllbar. Leider enthält die Entschießung keinerlei Hinweise darauf, wie die Datenschutzbehörden gegen solche unterstellten Datenschutzverstöße vorgehen wollen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Datenschutzbehörden jedoch zunächst Gespräche mit den vermeintlichen Verursachern (hier: die Betreiber *Sozialer Netzwerke*) suchen, bevor "Dritte" in die Verantwortung genommen werden. Auch hat sich gezeigt, dass nicht jeder noch so geringe Verstoß geahndet wird, sondern dass sich Maßnahmen der Datenschutzbehörden auch vor dem Hintergrund personeller Knappheit hauptsächlich gegen solche Unternehmen wenden, die schwerwiegende Verstöße begehen.

Von daher kann, wenn der Einsatz der *Social Plugins* wirtschaftlich notwendig ist, zunächst auf eine so genannte "Zwei-Klicks"-Lösung zurückgegriffen werden, wie sie z.B. von dem Online-Portal [www.heise.de](http://www.heise.de) praktiziert wird. Sollten sensible Bereiche betroffen sein, wie

z.B. bei Produktseiten in Online-Apotheken oder Hilfeseiten im Rahmen der Suchtbekämpfung etc., sollte auf *Social Plugins* vollständig verzichtet werden.

Das *Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein* (ULD) geht zurzeit einen Sonderweg und hat am 30.09.2011 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in welcher der Landesdatenschutzbeauftragte wie folgt zitiert wird:

*"Die Dialogbereitschaft von Facebook wie auch von Webseitenbetreibern in Schleswig-Holstein entbindet die Verantwortlichen nicht von der Beachtung des Datenschutzrechtes. Im Interesse einer schnellen und verbindlichen Klärung der Rechtslage wird das ULD – wie angekündigt – ausgewählte öffentliche und private Anbieter in Schleswig-Holstein im Oktober zu Stellungnahmen auffordern und Verwaltungsverfahren einleiten. Unser Ziel ist die Verwirklichung des Datenschutzes, uns geht es nicht um Wettbewerbsverzerrungen oder das Drangsalieren kleiner Betreiber. Soweit bei unserem Bestreben Wirtschaftsverbände wie die IHKen oder DIWISH, also die Digitale Wirtschaft in Schleswig-Holstein, mitwirken wollen, sind diese hierzu eingeladen."*

Im Interview mit dem WDR präzisierte der der Landesdatenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein sein Vorgehen:

*"Unser Zeitplan steht fest. Bisher gab es keine Veranlassung, davon abzuweichen. Wir haben von Anfang an zum Ausdruck gebracht, dass wir verhältnismäßig agieren wollen und keine Betreiber von kleinen Websites mit Bußgeldern überziehen werden. Aber wir werden ab Mitte Oktober Anhörungsverfahren durchführen und Sanktionen einleiten: Wir werden dafür öffentliche und private Stellen ansprechen, die Staatskanzlei oder Kommunen und Landkreise, ebenso wie Mediananbieter und in größerem Interesse stehende Unternehmen und Website-Betreiber, aber keine Jugendorganisationen oder Privatpersonen."*

Es bleibt festzuhalten, dass dies lediglich Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein betrifft. Betroffene Unternehmen sollten in jedem Fall die oben genannte "Zwei-Klicks"-Lösung in Erwägung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Deiters  
(Rechtsanwalt)